

---

**SATZUNG**  
**des Berliner Hockey-Verbandes e.V.**  
**(in der Fassung vom 26. März 2004)**

---

**I.**  
**NAME UND SITZ**

Der „Berliner Hockey-Verband e.V.“ im Folgenden kurz BHV genannt, hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 502 NZ eingetragen. Der BHV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. und des Landessportbundes e.V.

**II.**  
**ZWECK DES VERBANDES**

Zweck des Verbandes ist die Pflege des Feld- und Hallenhockeyspiels. Er regelt den Spielbetrieb (auch bei Freundschaftsspielen) für alle Altersklassen der ihm angeschlossenen Vereine, unterstützt deren Breitensport und fördert den Leistungssport auf Verbandsebene. Er vertritt die Interessen der Vereine in übergeordneten nationalen Verbänden.

**III.**  
**GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der BHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BHV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**IV.**  
**GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**V.**  
**MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft im BHV ist für jeden Feld- und Hallenhockeysport treibenden **Verein offen**. Vereine, die eine dem Hockeysport verwandte Sportart betreiben und keinem anderen Fachverband zugeordnet sind, können Mitglied des BHV werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht für diese Vereine nicht.

Die Anmeldung eines Vereins hat durch schriftlichen Antrag zu erfolgen. Die Aufnahme vollzieht das Präsidium. Im Falle der Ablehnung durch das Präsidium steht dem Antragsteller Berufung an die **Mitgliederversammlung** des Verbandes zu, **die endgültig** entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Sie endet durch:

- a) Austritt: Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
  - b) Auflösung des Vereins bzw. der Hockeysport treibenden Abteilung des Vereins.
  - c) Ausschluss: Mitglieder, die gegen diese Satzung verstoßen oder nicht dafür sorgen, dass sich ihre Mitglieder an die Satzung halten, können durch **Präsidiumsbeschluss** ausgeschlossen werden. **Dem Mitglied steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.**
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
  3. Mit der Aufnahme in den BHV ist der Verein gleichzeitig Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. Alle Beschlüsse des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) sind für den BHV, seine Vereine und Vereinsmitglieder bindend.

## VI. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte: Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) **an den Veranstaltungen des BHV, insbesondere am Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen teilzunehmen und**
  - b) ihre Interessen auf Mitgliederversammlungen des Verbandes wahrzunehmen.
2. Pflichten: Die Mitglieder sind an die Satzung und die Anordnungen des BHV gebunden. Streitigkeiten können nur mit Genehmigung des Präsidiums den ordentlichen Gerichten übergeben werden.
3. Verstöße gegen die Ordnungen des BHV werden gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. geahndet.

## VII. BEITRÄGE UND ABGABEN

1. Für die Durchführung der Verbandsaufgaben werden auf **Mitgliederversammlungen** Beiträge und Abgaben aufgrund des Haushaltsvoranschlages festgelegt. Zum Zwecke der Beitragsregelung hat der BHV das Recht und die Pflicht, die Mitgliederbewegung innerhalb seiner Mitgliedsvereine zu erfassen.
2. Bleibt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegen den BHV mehr als drei Monate im Rückstand, so kann es bis zur Erledigung von der Teilnahme an Spielen und Veranstaltungen des BHV suspendiert werden. Bleibt es trotz Mahnung weitere drei Monate im Rückstand, so erlischt die Zugehörigkeit zum BHV. Im Falle des Austritts, der Auflösung oder des Ausschlusses des Mitglieds bleiben rückständige Beitragsverpflichtungen bestehen.

## VIII. ORGANE

Organe des BHV sind:

1. **Mitgliederversammlung**
2. **Hauptausschuss**
3. Präsidium
4. **weitere** Ausschüsse
5. **Kassenprüfer**

### Zu 1. Mitgliederversammlung

- a) **Die Mitgliederversammlung** besteht aus den Mitgliedern und dem Präsidium des BHV.
- b) **Sie** wählt den **Hauptausschuss**, das Präsidium, den Vorsitzenden des Meldeausschusses und zwei Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter für zwei Jahre und bestätigt die Wahl des Jugendwarts. Er nimmt die Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichte entgegen, erteilt dem Präsidium Entlastung, fasst alle Beschlüsse über den Haushaltsplan sowie über Anträge und Beiträge. **Sie** beschließt ferner für den Erwachsenen- und Jugendbereich sämtliche für den BHV gültigen Ordnungen.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene **Mitgliederversammlung** ist beschlussfähig, wenn laut Anwesenheitsliste mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Sie werden in der Versammlungsniederschrift festgehalten. Die Versammlungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder stimmberechtigte Verein hat bei der Mitgliederversammlung bei bis zu drei gemeldeten Mannschaften eine Stimme, von vier bis sechs Mannschaften zwei Stimmen, von sieben bis neun Mannschaften drei Stimmen, über neun Mannschaften in entsprechender Folge. Auf Antrag kann das Präsidium des BHV einem Verein, der keine Mannschaft gemeldet hat, die Stimmberechtigung mit einer Stimme gewähren. Der Antrag muss dem Präsidium mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zugegangen sein. Die Stimmzahl ergibt sich aus den Mannschaften der Altersklassen bis einschließlich Knaben B und Mädchen B, die zum 30.10. des Vorjahres **für die Feldsaison** gemeldet und nicht vom Spielverkehr zurückgezogen waren. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit Zahlungen im Rückstand ist.
- d) **Die Mitgliederversammlung tritt spätestens im März gemäß dem Wahlrhythmus des Präsidiums alle zwei Jahre zusammen. Die Einberufung dazu muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Maßgeblich ist das Datum der Veröffentlichung.**
- e) Anträge werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der **Mitgliederversammlung** schriftlich beim Präsidium eingegangen sind. Später eingegangene Anträge bedürfen, soweit es nicht lediglich Änderungs- oder Gegenanträge fristgemäß eingereichter Anträge sind, der Bestätigung ihrer Dringlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Verbandstages.
- f) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich Geheimwahlen bzw. – abstimmungen gefordert werden, durch Hochheben der Stimmkarten. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Abwesende können bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden.  
Wählbar sind Mitglieder eines dem BHV angehörenden Vereins, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

- g) Das Präsidium hat das Recht, eine außerordentliche **Mitgliederversammlung** einzuberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der Stimmen (siehe VIII zu 1.c) den Antrag stellen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

## Zu 2. Hauptausschuss

**Der Hauptausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die in Vertretung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Präsidium handeln. Die Mitglieder dürfen nicht dem Präsidium angehören und müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Der Hauptausschuss tagt wenigstens einmal im Jahr zusammen mit dem Präsidium. In den Jahren, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung (s. VIII, zu 1. d) stattfindet, beschließt der Hauptausschuss über den Haushaltsplan und über die Entlastung des Präsidiums. Das Protokoll dieser Versammlung wird allen Mitgliedern bekannt gegeben.**

## Zu 3. Präsidium

- a) Das Präsidium besteht aus:  
den Ehrenpräsidenten  
dem Präsidenten  
dem Vizepräsidenten  
dem Schatzmeister  
dem Sportwart  
dem Breitensportwart  
dem Jugendwart  
dem Schiedsrichterobermann  
dem Pressesprecher  
und den Beisitzern.
- b) Das **Präsidium** leitet die Geschäfte des BHV und wird im Sinne des BGB durch den Präsidenten allein oder **durch** den Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten. Der Sportwart bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart die Richtlinien im sportlichen Bereich und koordiniert insoweit die Arbeit der Ausschüsse sowie der Landes- und Verbandstrainer. **Die Gesamtleitung des Jugendbereiches obliegt dem Jugendwart. Die weitere Aufgabenverteilung regelt das Präsidium durch eine Geschäftsrichtlinie, sowie durch die Richtlinie für die Arbeit des Meldeausschusses.**
- c) Das Präsidium hat gegenüber seinen Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern bei Verstößen gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des BHV Strafrecht im Rahmen der Schiedsgerichtsordnung des DHB.
- d) Das Präsidium ist berechtigt, Ausschussmitglieder **mit Ausnahme des Hauptausschusses** bei grober Verletzung der Interessen des BHV von ihrer Amtstätigkeit zu suspendieren.
- e) Um Verdienste von Mitarbeitern des BHV und Mitgliedern der Mitgliedsvereine zu würdigen, erstellt das Präsidium eine Ehrenordnung. Über nach dieser Ordnung vorzunehmende Ehrungen beschließt es mit einfacher Mehrheit.
- f) Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Die Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- g) Scheiden der Präsident oder der Vizepräsident oder mehr als 1/3 der Mitglieder des Präsidiums aus, so muss innerhalb von vier Wochen eine **Mitgliederversammlung** über die Neubesetzung beschließen.
- h) Scheiden während der Wahlperiode Präsidiumsmitglieder oder der Vorsitzende des Meldeausschusses aus, so besetzt das Präsidium diese Posten neu.
- i) Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder, insbesondere die Mitglieder, die den BHV im Sinne des BGB vertreten (vgl. Buchstabe b), haften nur dann für Schäden aus ihrem Handeln im Vereinsauftrag, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

#### **Zu 4. weitere Ausschüsse**

- a) Es werden folgende Ausschüsse eingerichtet:
  - Meldeausschuss (**gemäß Richtlinie für die Arbeit des Meldeausschusses, vgl. zu 3, Buchstabe b**)
  - Spielausschuss (gemäß Spielordnung des BHV)
  - Jugendausschuss (gemäß Jugendordnung des BHV)
- b) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse bilden.

#### **Zu 5. Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben die Verbandskasse und die Buchführung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu überprüfen **und einen Prüfungsbericht vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist allen Mitgliedern bekannt zu machen.**

### **IX. ORDNUNGEN**

1. Die Spielordnung, die Jugendspielordnung, die Jugendordnung und andere Bestimmungen und Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie enthalten lediglich Richtlinien für die Arbeit der Präsidiumsmitglieder bzw. der Verbandsausschüsse. Verstöße gegen die Ordnungen des BHV werden durch die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des DHB geahndet.
2. Die Ordnungen werden unter Mitwirkung der zuständigen Fachausschüsse vom Präsidium beantragt und von der **Mitgliederversammlung** beschlossen. Die Änderung der Spielordnung und/oder der Jugendspielordnung ist nur mit Wirkung zum 1.4., **1.8.** bzw. 1.11. des Jahres zulässig. Sie muss spätestens drei Monate vor diesem Termin den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
3. **Schriftliche Bekanntmachungen des BHV an alle Mitglieder erfolgen durch Aushang in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung auf der Homepage des BHV. Soweit in dieser Satzung oder in Ordnungen Fristen vorgeschrieben sind, gelten diese ab Veröffentlichung.**

## **X. AUFLÖSUNG DES BHV**

Die Auflösung des BHV kann nur mit einer Stimmmehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck vom Präsidium einberufenen **Mitgliederversammlungen** gefasst werden. Der Antrag zu einer derartigen Versammlung muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder des BHV beim Präsidium gestellt werden. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

Das Vermögen soll bei Auflösung des BHV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes nach Regelung aller Verbindlichkeiten im Einvernehmen mit dem Finanzamt für Körperschaften an den Deutschen Hockey-Bund e.V. übertragen werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **XI. INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung ersetzt die bisherige und tritt am 26. März 2004 in Kraft.

---

Erfried Neumann  
Versammlungsleiter

---

Bettina Haustein  
Protokollantin